

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. *g e e g e r*,

Beisitzer:

*S i e g m u n d* - Berlin,

*Heinz F o v o t e* - Berlin,

*Charles M ü l l e r* - Hamburg,

*D. M u n n*, M.d.R. - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Land unterm Kreuz „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

für Antragsteller Dr. *iur. W. F r i e d m a n n*,  
Dr. *K a y s e r* und *K e l l*.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass er dem Landesrat  
*E h r h a r d t*, sowie Vertretern der „ Deutschen Allgemei-  
nen Zeitung „, des „ Film-Kurier“, der „ Ostdeutschen  
Morgenpost „, des Verlages *Scherl* und des „ Vorsärts „  
die Teilnahme an der Verhandlung gestattet habe.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Ein Vertreter der *Deulig-Film* teilte mit, dass in den  
Bildstreifen noch folgender Schlusstitel aufgenommen wer-  
den solle :

„ Dann wird auch über den Kreuz dieses Landes  
leuchtend neue Sonne aufgehen“.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung, der  
Erklärung des <sup>nach</sup> § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vernommen  
nen Jugendlichen, des Ergebnisses der Beweisaufnahme er-  
ster Instanz und der Beschwerde äusserte sich der Sach-

walter

walter des Antragstellers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 7. März 1927 - Nr. 15143 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der von dem Vorsitzenden gemäß § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes gegen das Verbot des Bildstreifens erhobene Beschwerde war stattzugeben.

- I. Dem in erster Instanz vernommene Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat die gute Qualität und die absolut historische Wahrheit des Bildstreifens anerkannt und lediglich wegen des Zeitpunktes seiner Zulassung mit Rücksicht auf die in Genf angebahnten deutsch-polnischen Besprechungen Bedenken erhoben. Das geltende Lichtspielgesetz bietet keine Handhabe, die Zulassung eines Bildstreifens zu befristen oder sie erst mit einem bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Eintritt eines gewissen Ereignisses in Lauf zu setzen.
- II. Die Prüfstelle hatte lediglich zu prüfen, ob der Bildstreifen den Verbotstatbestand der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten ( § 1 Abs. 1 Satz 2 ) erfüllt. Sie hat dies zu Unrecht und unter <sup>Nicht</sup>berücksichtigung des Ergebnisses des von ihr erhobenen Sachverständigen-

ständigenbeweises bejaht. Gegenüber der Feststellung des Sachverständigen, dass der Bildstreifen den historischen Tatsachen entspricht, der sich auch die Oberprüfstelle in vollem Umfang angeschlossen hat, konnte ein Verbot nicht ausgesprochen werden ( vgl. die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 23. Dezember 1924 und 23. April 1925 - Nr. 583 und 201).

III. Wenn die Prüfstelle dem Bildstreifen unter Anerkennung seiner historischen Tatsächlichkeit die Zulassung versagt hat, weil die Besorgnis bestehe, dass die Gegenseite ihn als Hetzfilm werten und zur Erzeugung antideutscher Hetzfilme angereizt werde, so verlässt sie damit den Boden des Gesetzes und stützt ihr Verbot auf Gründe, die ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens liegen und gemäss § 1 Abs. 2 Satz 4 des Lichtspielgesetzes nicht zu seinem Verbot herangezogen werden dürfen. Das gleiche gilt von der von der Prüfstelle zur Begründung ihres Verbots herangezogenen Möglichkeit der Vorführung des Bildstreifens im Ausland mit veränderten Titeln; auch das sind Momente, die ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens <sup>sind</sup> gelegen und nach dem Gesetz nicht für ein Verbot verwertet werden dürfen.

IV. Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung nach dem Antrag der Beschwerde und die Zulassung des Bildstreifens, die gemäss § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu geschehen hatte.

Beglaubigt



*Preger*

Regierungsausschuss für die Filmzensur